

Nutzungsordnung Bulli BF-TU 1909

Bitte lesen und beachten!

Der Vorstand: 09.10.2018



1. Nutzungsberechtigung

Der Vereinsbus steht den Mitgliedern des TuS Altenberge 09 e.V. für vereinsinterne Fahrten, wie zu Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Buchungen können nicht mehr als 14 Tage im Voraus erfolgen.

Bei eventuellen Terminüberschneidungen steht der Bulli zunächst den Jugendmannschaften zur Verfügung, bei weiteren Terminüberschneidungen sind die Mannschaften gehalten, sich untereinander zu einigen

Der Bulli ST-TU 1909 verbleibt an Heimspieltagen der 1. Mannschaft ab freitags in Altenberge! Es gelten die Berechtigungen wie für den Bulli BF-TU 1909.

Keine Fahrzeugnutzung für private Zwecke!

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot!

Buchung: Martina Heithaus, Telefon: 02505 8029153 oder 2894

Der Schlüssel und die Unterlagen für das jeweilige Fahrzeug sollten immer bis spätestens Freitagnachmittag im Studio Münsterstr. 16 a abgeholt werden bzw. nach Rücksprache mit M. Heithaus

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung des Fahrzeugs ist, dass

- der/ die Nutzungsberechtigte eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- der/ die Nutzungsberechtigte Vereinsmitglied ist
- das Fahrzeug gebucht ist.

3. Nutzungsbedingungen

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter) und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken, das Fahrzeug auf den Stellplatz zurückzustellen und die Fahrzeugschlüssel und gegebenenfalls die Fahrzeugpapiere bei dem/ der für die Vermietung zuständigen Person abzugeben.

4. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem TuS Altenberge entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden.

Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand im Einzelfall zusammen mit dem/ der betroffenen Nutzer/ in, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den TuS Altenberge zu leisten ist.

Nutzungsordnung Bulli BF-TU 1909

Bitte lesen und beachten!

Der Vorstand: 09.10.2018



Der TuS Altenberge schließt für das Fahrzeug eine Teilkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung ab. Wird der Beitrag des TuS Altenberge für die Kfz-Haftpflicht infolge eines Unfalls erhöht, so zahlt der/ die Nutzer/ in der/ die den Unfall zu verantworten hat, dem TuS Altenberge als Ausgleich 80% des für das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden 100% Kfz-Haftpflicht Jahresbeitrages.

Festgestellte Schäden am Fahrzeug sind dem Vorstand mitzuteilen.

5. Haftungsausschluss

Das Fahrzeug wird vom TuS Altenberge regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) geprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert.

Jede/ r Nutzer/ in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegeben Falls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsmäßigen sicheren Verankerung.

Der TuS Altenberge haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- das gebuchte Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- das bereitstehende Fahrzeug sicher und fahrtauglich ist.

Personen, die im Auftrag des TuS Altenberge Tätigkeiten (z.B. Fahrzeugwartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

6. Verbotene Nutzung

Die Fahrzeuge dürfen nicht zu Zwecken verwendet werden, die durch den jeweils geltenden Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind, insbesondere nicht zu

- Geländefahrten
- der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests
- Fahrschulübungen
- Gewerblicher Mitnahme von Personen- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.
- Begehung von Straftaten benutzt werden.

Die Fahrzeuge dürfen auch nicht unter Einfluss von Alkohol oder von Rauschmitteln oder von Medikamenten benutzt werden, wenn durch diese Medikamente die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird.

7. Ausschluss von der Nutzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand des Vereins das Recht zur Nutzung fristlos entziehen. Ein wichtiger Grund ist, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem/der Nutzer/in gestört ist. Wichtige Gründe können sein:

- Häufige Unfälle
- Fahren unter Alkoholeinfluss
- Zahlungsrückstände
- Sonstige Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder die Vereinssatzung

Bei Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes aus dem Verein, wird zum jeweiligen Austrittsdatum bzw. Ausschlussdatum dem/der Nutzer/in die Nutzung der Fahrzeuge untersagt